



---

## Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für Gutschriften für Innovationsmentoring (Vollzugsbestimmungen Innovationsmentoring)

vom 16. November 2017 (Stand am 1. Juni 2019)

---

*Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),*

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>1</sup> über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),

*legt fest:*

### **Art. 1** Gegenstand

Diese Vollzugsbestimmungen regeln für die Förderung der Verwertung des Wissens und des Wissens- und Technologietransfers mittels Gutschriften für Innovationsmentoring:

- a. die Anforderungen an die Gesuchseinreichung;
- b. die Inhalte und die Dauer der Unterstützungsleistungen;
- c. die anrechenbaren Kosten;
- d. das Verfahren.

### **Art. 2** Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

<sup>1</sup> Als kleinere oder mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 29 der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung vom 20. September 2017<sup>2</sup> über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse) gelten Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitäquivalenten. Bei Unternehmen, die Teil eines Konzerns sind, ist die Anzahl Vollzeitäquivalente des gesamten Konzerns massgebend.

<sup>2</sup> Ein Sitz in der Schweiz gilt als nachgewiesen, wenn das Unternehmen eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

### **Art. 3** Form und Inhalt des Gesuchs

<sup>1</sup> Das Gesuch muss bei der Innosuisse mittels dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular elektronisch eingereicht werden.

<sup>2</sup> Es muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Unterstützungsberechtigung notwendig sind. Insbesondere muss es einen Beschrieb des Mentoringbedarfs umfassen.

<sup>3</sup> Es kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

### **Art. 4** Mentoringbedarf

<sup>1</sup> Zur Ausweisung eines Mentoringbedarfs im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Beitragsverordnung Innosuisse<sup>3</sup> muss das Unternehmen bei der Gesuchseinreichung darlegen, dass es ein Innovationsvorhaben mit Entwicklungspotenzial hat und für einen der Schritte gemäss Artikel 5 Unterstützung benötigt.

<sup>2</sup> Ein Mentoringbedarf gilt insbesondere dann nicht als ausgewiesen, wenn:

- a. für das Innovationsvorhaben der gleiche Typ Gutschrift, um den ersucht wird, bereits einmal gewährt wurde und eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Unterstützungsleistung erfolgt ist;
- b. für das Innovationsvorhaben bereits eine vergleichbare Unterstützungsleistung einer anderen Institution bezogen wird;
- c. das Unternehmen in der Schweiz keine Tätigkeit ausübt.

<sup>1</sup> SR 420.2  
<sup>2</sup> SR 420.231  
<sup>3</sup> SR 420.231

---

**Art. 5**           Inhalte der Unterstützungsleistungen

Die Leistungen von Innovationsmentorinnen und Innovationsmentoren unterstützen das Unternehmen bei den folgenden Schritten:

- a. einer ersten Analyse des Innovationsvorhabens (Leistungen nach Artikel 28 Buchstabe a Beitragsverordnung Innosuisse<sup>4</sup>);
- b. der Beurteilung des Bedarfs nach Projektpartnerschaften und dem Finden von geeigneten Partnern (Leistungen nach Artikel 28 Buchstabe b Beitragsverordnung Innosuisse);
- c. der Konkretisierung des Innovationsvorhabens im Hinblick auf eine optimale Förderung und der Erarbeitung von entsprechenden Gesuchen (Leistungen nach Artikel 28 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse);
- d. der Anpassung eines Innovationsvorhabens, für das bereits einmal ein Fördergesuch gestellt und negativ beurteilt wurde (Leistungen nach Artikel 28 Buchstabe d Beitragsverordnung Innosuisse).

**Art. 6**           Entscheid der Innosuisse

<sup>1</sup> Die Innosuisse entscheidet über das Gesuch in Form einer anfechtbaren Verfügung.

<sup>2</sup> Heisst die Innosuisse ein Gesuch gut, legt sie in der Verfügung insbesondere fest:

- a. den Gegenstand und den Höchstbetrag der Gutschrift, mit Angabe der Art der Mentoringleistung, für welche die Gutschrift eingesetzt werden kann;
- b. die Rechte und Pflichten des Unternehmens.

<sup>3</sup> Das Unternehmen regelt das Rechtsverhältnis mit den Innovationsmentorinnen und -mentoren, deren Unterstützung es in Anspruch nimmt.

<sup>4</sup> Mit der Unterstützungsleistung darf erst nach Erlass der Verfügung nach Absatz 2 begonnen werden.

**Art. 7**           Dauer der Unterstützungsleistung

Die Innovationsmentorinnen und Innovationsmentoren beraten das Unternehmen so lange, wie nach ihrer Beurteilung Bedarf dafür besteht und die Gutschrift noch nicht aufgebraucht ist, längstens jedoch bis 12 Monate nach Verfügung der Gutschrift.

**Art. 8**           Höhe der Gutschrift

Das Unternehmen kann bis zu dem in der Gutschrift festgelegten Höchstbetrag Mentoringleistungen zu einem Stundenansatz von 200 Franken, inklusive allfälliger Mehrwertsteuer, beziehen. Die Gutschrift darf nur für effektiv geleistete und für die zweckmässige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Leistungen verwendet werden. Weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen.

**Art. 9**           Ausbezahlung der Entschädigung

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Unterstützungsleistung nimmt das Unternehmen zur Auflistung der aufgewendeten Stunden der Innovationsmentorin oder des Innovationsmentors Stellung und gibt diese zur Auszahlung frei. Anschliessend kann die Innovationsmentorin oder der Innovationsmentor die Auflistung der geleisteten Stunden direkt der Innosuisse zwecks Auszahlung der Gutschrift unterbreiten.

<sup>2</sup> ...<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Entschädigung durch die Innosuisse erfolgt nach ihrer Beurteilung der Eingabe der Innovationsmentorin oder des Innovationsmentors.

**Art. 10**          Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 16. November 2017

SCHWEIZERISCHE AGENTUR FÜR INNOVATIONSFÖRDERUNG (INNOUISSE)

.....  
BERNHARD ESCHERMANN  
(Vorsitzender)

.....  
ANNALISE EGGIMANN  
(Direktorin)

<sup>4</sup> SR 420.231

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Innovationsmentoring vom 22. Mai 2019, mit Wirkung seit 1. Juni 2019.